



Vereinsatzung

SUNORETO e.V. – „Alternativen* rund um die Gesundheit in der Oberlausitz“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Errichtung
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder /Beiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Amtsdauer des Vorstandes
- § 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Beurkundung von Beschlüssen
- § 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Errichtung

1. Der Verein führt den Namen:

SUNORETO e.V. – „Alternativen rund um die Gesundheit in der Oberlausitz“

2. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Löbau eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat den Hauptsitz:
Wiesenstraße 36, 02727 Ebersbach-Neugersdorf, tel.: 03586 700507, mobil: 0174 7076415
Zweite Postadresse (Außenstelle):
Tauchaer Straße 9 (im Naturheilzentrum VisNatura), 02625 Bautzen, mobil: 0174 7076415
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung.
6. Die Errichtung des Vereins erfolgt am 22.03.2013.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Information der Öffentlichkeit über das Angebot alternativer Gesundheitsvorsorge, alternativer Therapieangebote und alternativer Fürsorge- und Pflegekonzepte in der Oberlausitz, der Landkreise Görlitz und Bautzen.

* aktuelle Definition der Weltgesundheitsorganisation: "Die Begriffe Alternativ- und Komplementär(Medizin) umfassen ein breites Spektrum von Heilmethoden, die nicht Teil der Tradition des jeweiligen Landes sind und nicht in das dominante Gesundheitssystem integriert sind". Es sind auch folgende Begriffe möglich: Unkonventionelle Medizinische Richtungen (UMR), Erfahrungsheilkunde, alternative Heilmethoden, Sanfte Medizin und Ganzheitliche Medizin.



2. Zweck des Vereins ist es, den unter Punkt 1 genannten Zweck – in Zusammenarbeit mit Partnern in Tschechien – auch im angrenzenden Ausland zu erfüllen. Somit wird ein Beitrag zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und Völkerverständigung geleistet.
3. Zweck des Vereins ist es, durch seine Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit direkt einen Beitrag zur Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes auf den unter Punkt 1 genannten Gebieten zu leisten.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den Aufbau und das Betreiben eines mehrsprachigen Internetportals als eine Informations- und Netzwerkplattform mit auf die Region bezogener Therapeuten-Datenbank und Datenbank für Nachschlagethemen (Bezug zu §2 Abs.1,2,3)
 - und damit intensiver Vernetzung der einzeln agierenden Therapeuten (z.B. Heilpraktiker, Ärzte, Psychologen, Ergo-, Physio- und Psychotherapeuten, Masseur, Krankengymnasten, Osteopathen, Apotheker u.a.) untereinander und zu Menschen aus tangierenden Bereichen (z.B. Künstler, Pädagogen, Erzeuger von Lebensmitteln u.a.) (Bezug zu §2 Abs.1)
 - die Durchführung interdisziplinärer Informationsveranstaltungen für die Bürger, Teilnahme an Messen, Bürger-, Stadt- und Dorffesten (Bezug zu §2 Abs.1,2)
 - Vorträge in Schulen, Alten- und Pflegeeinrichtungen und Selbsthilfegruppen (Bezug zu §2 Abs.3)
 - die Einrichtung einer Bürgersprechstunde (Bezug zu §2 Abs.1,3)
 - die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops, Exkursionen für Therapeuten mit dem Ziel, aktuelle Erkenntnisse und unserem Kulturkreis entstammende Heilmethoden zu verknüpfen (Bezug zu §2 Abs.1,3)
 - Beiträge in regionalen Printmedien, regionalen TV-Sendungen und in Fachzeitschriften sowie die Herausgabe von Newsletter per E-Mail (1/4-jährlich) (Bezug zu §2 Abs.3)
 - den Aufbau einer Bibliothek (Bezug §2 Abs.3)
 - die Gesprächsbereitschaft mit Institutionen, Gruppen und Personen, die sich beruflich, politisch und als Laien mit naturnaher Lebensweise und alternativer Gesundheitsversorgung beschäftigen (Bezug §2 Abs.1,2)
 - seine politische und konfessionelle Neutralität (Bezug zu §2 Abs.2)
 - die Verfolgung ausschließlich und unmittelbarer gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit entsprechend der Gemeinnützigkeitsverordnung. (Bezug zu §2 Abs.1,2,3)

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Sollte der Arbeitsumfang dies nicht mehr ermöglichen, ist dieser Status nur mit Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung veränderbar. Gleiches gilt für die Höhe eventueller Aufwandsentschädigungen.
6. Bis dahin haben ehrenamtlich tätige Personen nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Das Mindestalter wird auf das vollendete 18. Lebensjahr festgelegt.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme ist die einfache Mehrheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder und Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben.
5. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist wird auf zwei Monate festgelegt.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
5. Die Nennung eines Ehrenmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung zurückgenommen werden, wenn das Ehrenmitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Beiträge

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Gebührenordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Der Beitrag ist halbjährlich jeweils am 02.01. und 01.07. zu zahlen, für den Monat des Beitritts voll und im Übrigen für das verbleibende Kalenderjahr.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und ehrenamtliche Aufgaben zu übernehmen.



§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand kann aus sich heraus Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben übertragen und Beschlussvollmachten erteilen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Verantwortlichen für Finanzen
 - dem Verantwortlichen für Kommunikation/Öffentlichkeit
 - dem Schriftführer
 - dem Vertreter Therapeuten
 - dem Vertreter Kooperationspartner/Sponsoren
2. Die Vertretungsmacht ist auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung insoweit beschränkt, als das Handeln des Vorstandes nicht eindeutig außerhalb des Vereinszweckes liegen darf. Schließt also der Vorstand einen Vertrag ab, der ganz offensichtlich mit dem Vereinszweck nicht übereinstimmt, kann der Vertragspartner die Erfüllung des Vertrages nicht vom Verein verlangen.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei einer der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss, vertreten.
4. Die rechtliche Vertretung des Vereins, insbesondere die Unterzeichnung von Urkunden und Vollmachten und die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen vor Gericht, Behörden und gegenüber Dritten erfolgt durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden oder den Verantwortlichen für Finanzen einzelvertretungsberechtigt. Von den weiteren Mitgliedern des Vorstandes sind je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Vorstandssitzungen haben einen vereinsöffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Sitzungsdatum, -zeit und -ort werden auf der Webseite mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist vom Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.



§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Für die Gültigkeit von Beschlüssen im Vorstand ist die einfache Mehrheit (von mindestens vier Stimmen) erforderlich.
3. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung und Bekanntmachung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, halbjährliche Rechenschaft über den aktuellen Haushaltsstand, Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
4. Der Vorstand kann einen Beirat oder andere Organe mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einsetzen.
5. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitglieder herbeiführen.
6. Der Vorstand tagt mindestens alle zwei Monate. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung soll mindestens drei Tage vor der Vorstandssitzung bekannt sein.
7. Im Vorstand zu behandelnde Themen sind schriftlich durch die Mitglieder mindestens eine Woche vor der Vorstandssitzung einzureichen. Die Termine der Vorstandssitzungen sind spätestens im aktuellen Monat für den nächsten Monat allen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Beide sind stimmberechtigt und wählbar. Hat ein Mitglied zugleich eine Ehrenmitgliedschaft, so steht diesem lediglich ein Stimmrecht bei Entscheidungen zu. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
2. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied nur schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss der Gebührenordnung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehört oder Angestellter des Vereins ist
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beratung des Arbeitsprogrammes
4. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich abzuhalten. Der Termin und die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Die Ergänzung ist dann durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
6. Für die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Versammlungsleiter vorzuschlagen, der



von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

7. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder anwesend sind (inkl. schriftlich übertragenem Stimmrecht).
8. Ein Beschluss ist dann gültig, wenn er die einfache Mehrheit erhalten hat. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Beschlussfähigkeit dito der vorgenannten Punkte.
10. Das Versammlungsprotokoll wird vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter benannten Mitglied angefertigt. Das Versammlungsprotokoll enthält Ort, Zeit, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die jeweilige Art und die Ergebnisse von Abstimmungen, bei Satzungsänderungen den Wortlaut. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Beschlüsse über Rechtsverbindlichkeiten müssen vom Vorsitzenden und von einem anderen Vorstandsmitglied beurkundet werden.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Über eine Satzungsänderung kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt schon in der Einladung hingewiesen und darin der neue Satzungstext genannt wurde.
2. Für eine Änderung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder notwendig.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Mitgliederversammlung betreffenden Beschlüsse, sind durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer niederzuschreiben und bis spätestens eine Woche danach den Mitgliedern schriftlich zu übermitteln.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung gilt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ebersbach-Neugersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kultur und Bildung zu verwenden hat.